

[REDACTED]

Bundesministerium für Verkehr und  
digitale Infrastruktur  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Ihr Antrag mit E-Mail vom 02.01.2019**

Aktenzeichen: Z 13/2618.6/2-410 IFG (Infrastrukturkataster)

Sehr geehrte [REDACTED]

hiermit lege ich gegen den o.g. Bescheid vom 26.02.2019 Widerspruch ein.

Der Widerspruch wird im Folgenden in Bezugnahme auf ihre Nummerierung begründet:

1. Der Schutz des geistigen Eigentums gilt nicht für Unternehmen des Bundes, wenn sich dieser zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben eines privaten Unternehmens bedient. Der Erhalt bzw. Ausbau der Schienenwege ist im Grundgesetz Artikel 87e Absatz 4 als Aufgabe des Bundes definiert, somit erfüllt die DB Netz AG eine öffentlich-rechtliche Aufgabe.
2. Sie schreiben, dass die Angaben zum Zustand des Schienennetzes eventuellen Bietern in einer Ausschreibung für Instandhaltungsmaßnahmen erlauben würden, ihre Angebote im Voraus zu kalkulieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei solchen Ausschreibung der aktuelle Anlagenstatus detailliert in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben wird, da es sonst für Bieter unmöglich ist die Kosten zu kalkulieren bzw. kein Wirtschaftsunternehmen ohne diese Information ein belastbares Angebot abgeben wird. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die entsprechende Information nicht zu einem Nachteil des DB Netz AG führt. Siehe auch letzter Abschnitt.
3. Betrachtet man den in der LuFV Anlage 12.1 definierten Inhalt des Infrastrukturkatasters so ist ersichtlich, dass es es sich hier bei weitem nicht um detaillierte Informationen handelt, welche die Sicherheit der Bundesrepublik gefährden würden. In Ziffer 6 verweisen Sie selbst darauf, dass besonders sensible Informationen wie der Zustand von Tunneln und Brücken von der DB AG sogar explizit auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden.

Siehe auch letzter Abschnitt.

4. Zur Kenntnis genommen
5. siehe oben
6. siehe oben
7. Zur Kenntnis genommen

Da die Daten in digitaler Form (Excel) beantrage ich zumindest solche Daten zu erhalten, welche in keinster Weise von obigen Kritieren betroffen sind, selbst in dem Fall, dass ihre Rechtsauffassung statthaft ist:

- Gesamtstreckenliste (alle Spalten)
- Streckenmerkmalsliste mit Ausnahme folgender Spalten
  - KATEGORIE\_ABW
  - GRUND\_INFRA
  - GRUND\_MANGEL
  - SONDERPROGRAMM
  - THFZV
  - MANGEL\_NR
  - KENZ\_AEND
- Streckengeschwindigkeitsliste (alles Spalten außer oben bei Streckenmerkmalsliste genannten)
- Stückliste Stellwerke (alle Spalten)
- Stückliste Hauptsignale (alle Spalten)

Bei Ablehnung einzelner Inhalte bitte ich um detaillierte Begründung für jede einzelne Tabelle und Datenspalte. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs des Widerspruchs!

Mit freundlichen Grüßen,  
Johannes Triegel